

Brüssel, den 29. November 2016
(OR. en)

14752/16

FISC 204
ECOFIN 1094

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	13729/16 FISC 169 - COM(2016) 682 final
Betr.:	Mitteilung der Kommission über die Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
	= Annahme

1. Am 25. Oktober 2016 hat die Europäische Kommission ein Paket zur Reform der Unternehmensbesteuerung angenommen.
2. Das Paket besteht aus einer Mitteilung der Kommission über die Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU und vier Gesetzgebungsvorschlägen.
3. In der Mitteilung wird der Standpunkt der Kommission zu den Prioritäten der EU im Steuerbereich dargelegt, die sich auf fünf Ziele konzentrieren sollten:
 - eine Reform der Unternehmensbesteuerung;
 - eine positive, zukunftsgerichtete Agenda;
 - bessere und effizientere steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen;
 - gerechtere Besteuerung für alle und
 - ein modernes Steuersystem für eine gesunde Wirtschaft.

4. In der Gruppe "Steuerfragen" und in der Sitzung der Steuerattachés vom 15. und 16. November 2016 wurde über die Mitteilung beraten und die Mitgliedstaaten haben sich auf den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen geeinigt, in denen die Standpunkte des Rates zu der Mitteilung dargelegt sind. Die schwedische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt zum dem Entwurf der Schlussfolgerungen eingelegt.
 5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen als A-Punkt annimmt, sobald der schwedische Vorbehalt aufgehoben ist.
-

Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2016 über die Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat

1. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2016¹ über die Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU (Dok. 13729/16) und die damit verbundenen Gesetzgebungsvorschläge;
2. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2014, denen zufolge es dringend erforderlich ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung von Steuerumgehung und aggressiver Steuerplanung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiter voranzubringen, und BEKRÄFTIGT sein Eintreten für die Grundsätze im Bereich der internationalen Besteuerung;
3. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS), die am 8. Dezember 2015 angenommen wurden (Dok. 15150/15), sowie auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2016 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung, die am 11. Oktober 2016 angenommen wurde (Dok. 13139/16);
4. ERKENNT die jüngsten bedeutenden Erfolge im Bereich der Unternehmensbesteuerung in der Union AN, insbesondere die Rechtsvorschriften, mit denen die Transparenz im Steuerbereich erhöht und sichergestellt werden soll, dass Unternehmen in der Europäischen Union ihre Steuern dort zahlen, wo sie ihre Gewinne erwirtschaften;

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2016 über die Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU (Dok. 13729/16).

5. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, in den Beziehungen der EU zu internationalen Partnern weiterhin auf eine verantwortungsvolle Steuerverwaltung hinzuwirken, um effektiv gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Drittstaaten sicherzustellen;
6. SCHLIESST SICH der Ansicht AN, dass es dem steuerlichen Umfeld der EU zugute kommen könnte, wenn ein zukunftsgerichteter Rahmen für die Unternehmensbesteuerung bestünde, der wachstumsfreundlich und effizient, fair und wirksam ist, wenn es darum geht, gegen aggressive Steuerplanungspraktiken vorzugehen, ohne der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesen Fragen vorzugreifen;
7. UNTERSTREICHT die Bedeutung von Körperschaftsteuervorschriften, die Stabilität, Rechtssicherheit und eine Verwaltungsvereinfachung für große Unternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) bieten, und BEGRÜSST vor diesem Hintergrund weitere Beratungen über den Vorschlag für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) und eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB);
8. NIMMT den von der Kommission vorgeschlagenen zweistufigen Ansatz bezüglich der Vorschläge für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) und eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) ZUR KENNTNIS und UNTERSTÜTZT die Ansicht, dass die Bestandteile einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage die Priorität der Arbeit darstellen sollten;
9. NIMMT die von der Kommission vorgeschlagenen Anreize für Forschung, Entwicklung und Innovationen sowie die Anreize für Investitionen auf EU-Ebene ZUR KENNTNIS und FORDERT die Mitgliedstaaten dazu AUF, die Beratungen über die Bewertung der Notwendigkeit und den Mehrwert der diesbezüglich vorgeschlagenen Bestandteile weiterzuführen;
10. TEILT DIE ANSICHT, dass die derzeitigen internationalen Steuervorschriften in manchen Fällen zu Doppelbesteuerung und doppelter Nichtbesteuerung führen können und dies durch koordinierte EU-Maßnahmen beseitigt werden soll, und ERKENNT AN, dass die bestehenden Streitbeilegungsverfahren überprüft werden müssen, um die Rechtssicherheit im Steuerbereich für Unternehmen in der EU zu verbessern;

11. SIEHT daher der Prüfung des Vorschlags für ein Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union für Unternehmen in der EU ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
12. NIMMT den von der Kommission vorgeschlagenen ehrgeizigen Zeitplan bezüglich der Vorschläge für die GKB bzw. GKKB und für ein Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungstreitigkeiten ZUR KENNTNIS und FORDERT rasche Fortschritte bei der Prüfung dieser Gesetzgebungsvorschläge;
13. ERSUCHT die kommenden Vorsitze, die Arbeit bezüglich der Vorschläge für die GKB bzw. GKKB nach folgenden Anhaltspunkten weiterzuführen:
 - a) Zu Beginn sollten die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen auf die Vorschriften zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage, insbesondere auf die neuen Bestandteile der neu belebten Initiative (Kapitel I bis V), konzentrieren;
 - b) die Mitgliedstaaten sollten sich anschließend auf die übrigen Bestandteile der gemeinsamen Bemessungsgrundlage konzentrieren (Kapitel VI bis XI), d.h. i) diejenigen, über die bereits intensive Beratungen im Rahmen des Vorschlags für die GKKB im Jahr 2011 geführt wurden, und ii) diejenigen, die in der kürzlich angenommenen Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes enthalten sind;
 - c) die Steuerkonsolidierung sollte unverzüglich geprüft werden, sobald die Beratungen über diese Bestandteile erfolgreich abgeschlossen sind;
14. VERWEIST auf seine Erklärung zu hybriden Gestaltungen von der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Juli 2016 und BEGRÜSST daher den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern;
15. ERKENNT AN, dass diese Initiativen zur Einführung eines fairen, wettbewerbsfähigen und stabilen Systems der Unternehmensbesteuerung für die EU beitragen können.